Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 106/2007

Sitzung vom 18. April 2007

588. Dringliche Anfrage (Freiwillige [Wieder-]Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch den Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Thea Mauchle und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 26. März 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die 5. IVG-Revision setzt auf «Eingliederung vor Rente». Das ist zweifellos richtig und notwendig. Der Druck auf die Versicherten, bei der Eingliederung mitzuwirken, wird deutlich erhöht. Im Gegensatz dazu und im Unterschied zum vergleichbaren Ausland (z. B. Deutschland, Schweden, Niederlande), wo die Arbeitgeber im hohen Mass am Prozess zur Vermeidung der Invalidisierung eingebunden werden, setzt die Revision bei den Arbeitgebern auf Freiwilligkeit.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) zweifelt am eingeschlagenen Weg der 5. IVG-Revision und kritisiert, es reiche nicht aus, jährlich lediglich einige tausend Menschen mit Behinderung mit aufwendigen Massnahmen für eine neue Beschäftigung zu befähigen.

Der Kanton Zürich ist ein grosser Arbeitgeber, der soziale Vorbildfunktion haben sollte. Darum möchten wir die Meinung des Kantons als Arbeitgeber zu den Wiedereingliederungsmassnahmen der 5. IVG-Revision erfahren.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Trifft die Feststellung des OECD-Berichts Transformer le handicap en capacité, 2003, S.169 zu, wonach die Einbindung der Arbeitgeber zentral für die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung ist?
- 2. Wie viele Menschen mit Behinderung beschäftigt der Kanton Zürich heute? Wie viele Vollzeitstellen pro 1000 Beschäftigte? Wie verteilen sie sich auf die Bereiche der kantonalen Verwaltung und selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten?
- 3. Wie viele Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich suchen jährlich einen Platz zu ihrer (Wieder-)Eingliederung in die Arbeitswelt?
- 4. Beabsichtigt der Kanton Zürich, in Zukunft freiwillig vermehrt Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung weiter zu beschäftigen?
- 5. Beabsichtigt der Kanton Zürich, in Zukunft freiwillig vermehrt Menschen mit Behinderung neu einzustellen, sodass diese auf eine IV-Rente verzichten können?

- 6. Bereitet der Kanton Zürich Massnahmen vor, um als Arbeitgeber vermehrt Menschen mit Behinderung (wieder-)eingliedern zu können?
- 7. Mit welchen Kosten rechnet der Kanton, um als Arbeitgeber dem Anspruch der 5. IVG-Revision nach freiwilliger Eingliederung/Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung nachkommen zu können?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Thea Mauchle und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht und Antrag vom 26. November 2003 zum Postulat KR-Nr. 279/2001 betreffend Politik mit Behinderten ausführlich zur Behindertenpolitik geäussert (Vorlage 4135). Wie aus diesem Bericht hervorgeht, gibt es keine offizielle Statistik über die Anzahl der Menschen mit einer Behinderung. Hingewiesen wurde indessen auf die damalige Zahl der Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der Invalidenversicherung.

Quantitative Aussagen zur Zahl der Personen mit einer Behinderung, die jährlich einen Platz zur (Wieder-)Eingliederung in der Arbeitswelt suchen, sind nicht möglich, weil darüber keine Statistik geführt wird. In Ziff. 3 des Berichts vom 26. November 2003 hat der Regierungsrat ausführlich zu den Themen «Arbeit, Beschäftigung, Personal» Stellung genommen. Es ist unbestritten, dass die Einbindung der Arbeitgeber für die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung von zentraler Bedeutung ist. Die IV-Stelle der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich steht im Hinblick auf die Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung in direktem Kontakt zu rund 200 Unternehmungen. Es gehört auch zu den personalpolitischen Grundsätzen des Regierungsrates, die Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung zu fördern. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die so genannte IIZ-MAMAC (Interinstitutionelle Zusammenarbeit – medizinisch-arbeitsmarktliches Assessment), in deren Rahmen die IV-Stelle, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und Sozialhilfeeinrichtungen zusammenarbeiten mit dem Ziel, bei Personen mit unklaren medizinischen Befunden einen verbindlichen Vorgehensplan zu erarbeiten, um eine möglichst rasche

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen oder dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstelle gar nicht aufgegeben werden muss. Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) ist neu in §3c des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) verankert. Der Kanton Zürich nimmt im IIZ-MAMAC eine führende Stellung ein und hat bereits ein Pilotprojekt in Uster durchgeführt. Die Städte Zürich, Winterthur und Uster haben die IIZ bereits eingeführt, der Bezirk Affoltern folgt in den nächsten Monaten (vgl. dazu auch die Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 107/2007).

Zu Frage 2:

Zur Zahl der beim Kanton beschäftigten Personen mit Behinderungen gibt es keine statistischen Erhebungen. Es wäre auch nicht zweckmässig, eine solche Statistik zu erstellen, da sie zu einer besonderen Erfassung und damit Kennzeichnung von Mitarbeitenden mit Behinderungen führen müsste, was personalpolitisch nicht erwünscht und datenschutzrechtlich nicht erlaubt ist. Behinderungen stehen nicht immer in einem direkten Zusammenhang mit der Frage der Arbeitsfähigkeit. Behinderungen, die eine um mindestens 25% verminderte Arbeitsfähigkeit bewirken, führen in der Regel zu einer Invaliditätsrente. Gegenwärtig sind beim Kanton und den beiden per Ende 2006 verselbstständigten Spitälern rund 470 Mitarbeitende mit einer Teilinvaliditätsrente der BVK beschäftigt. Die gesamte Zahl der beim Kanton beschäftigten Mitarbeitenden mit einer Behinderung dürfte deutlich über dieser Zahl liegen.

Zu Fragen 4 und 5:

Ergibt die vertrauensärztliche Abklärung, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons voraussichtlich dauernd gesundheitlich nicht mehr in der Lage sein wird, die berufliche Tätigkeit uneingeschränkt auszuüben, wird in jedem Fall geprüft, ob eine Weiterbeschäftigung mit vermindertem Pensum möglich ist. Wie die Beantwortung der Frage 2 zeigt, ist diese Möglichkeit in vielen Fällen gegeben. Auch bei der Neuanstellung von Mitarbeitenden wird jeweils geprüft, ob Menschen mit einer Behinderung für die zu besetzende Stelle berücksichtigt werden können. Das Vorgehen richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles. Der Regierungsrat ist weiterhin bereit, dafür zu sorgen, dass der Kanton als grosser Arbeitgeber seinen gesellschaftlichen und politischen Verpflichtungen nachkommt und das Ziel verfolgt, auch als Vorbild zu wirken.

Zu Fragen 6 und 7:

Der Regierungsrat hat am 10. Januar 2007 ein Konzept für die Einführung von Case Management in die Vernehmlassung gegeben. Dazu lief eine Frist bis Ende März 2007. Das Konzept sieht im Wesentlichen

ein Vorgehen nach folgenden Grundsätzen vor: Beschleunigte Erfassung von länger dauernden gesundheitsbedingten Abwesenheiten vom Arbeitsplatz bereits innerhalb der ersten beiden Monate der Abwesenheit; Durchführung einer Case-Management-Betreuung in jenen Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass mit diesem Vorgehen die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess gefördert werden kann; dezentrale Organisationsstruktur unter Koordination des Vorgehens durch das Personalamt; Einsatz externer Case Manager im Auftragsverhältnis; dezentrale Budgetierung des Case Managements durch die Amtsstellen. Die Kosten für das Case Management werden auf jährlich ungefähr 7 bis 10,5 Mio. Franken geschätzt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass durch die raschere Integration arbeitsunfähiger Mitarbeitender in den Arbeitsprozess dieser Betrag mehr als aufgewogen wird. Zurzeit wird das Ergebnis der Vernehmlassung ausgewertet. Die Finanzdirektion wird dem Regierungsrat in naher Zukunft Antrag für das weitere Vorgehen stellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**